

Inhaltsangabe

- 30. Bebauungsplan Se 08 in der Ortschaft Sechtem; Inkrafttreten S. 58
- 31. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Agrarordnung Euskirchen vom 05.04.2001 zur Anmeldung unbekannter Rechte in der Flurbereinigung Entenfang S. 61
- 32. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Mittwoch, 09. Mai 2001, 17.00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal S. 63
- 33. Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Straßenplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage Frongasse, Walberberg am Montag, dem 14.05.2001, 18.00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal S. 67

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 1,10 DM je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Raiffeisenbanken im Stadtgebiet sowie in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit.

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 21.09.2000 den Bebauungsplan Se 08 in der Ortschaft Sechtem als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan umfaßt folgenden Bereich:
Nördlich der Berner Straße

Der Bebauungsplan Se 08 in der Ortschaft Sechtem mit Begründung kann während der Dienststunden im Fachbereich 7 - Stadtentwicklung, Umwelt, Wirtschaftsförderung - der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Se 08 in der Ortschaft Sechtem gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit gültigen Fassung in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

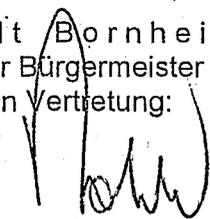
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diese Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 05.04.2001

Stadt Bornheim
- Der Bürgermeister -
In Vertretung:



(Rohde)
(Erster Beigeordneter)

Stadt Bornheim

**Bestätigung
nach § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung**

Fachbereich	Datum
Stadtentwicklung, Umwelt und Wirtschaftsförderung	05.04.01

Ich bestätige gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung, daß der Wortlaut der als Anlage beigefügte

Bezeichnung der Satzung
Bebauungsplan Se 08 in der Ortschaft Sechtem

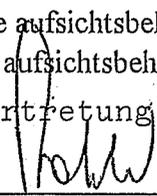
mit dem Beschluß des Rates der Stadt Bornheim vom

Datum der Ratssitzung	TOP - Nr.	Vorlage - Nr.
21.09.2000	5	408/2000-7

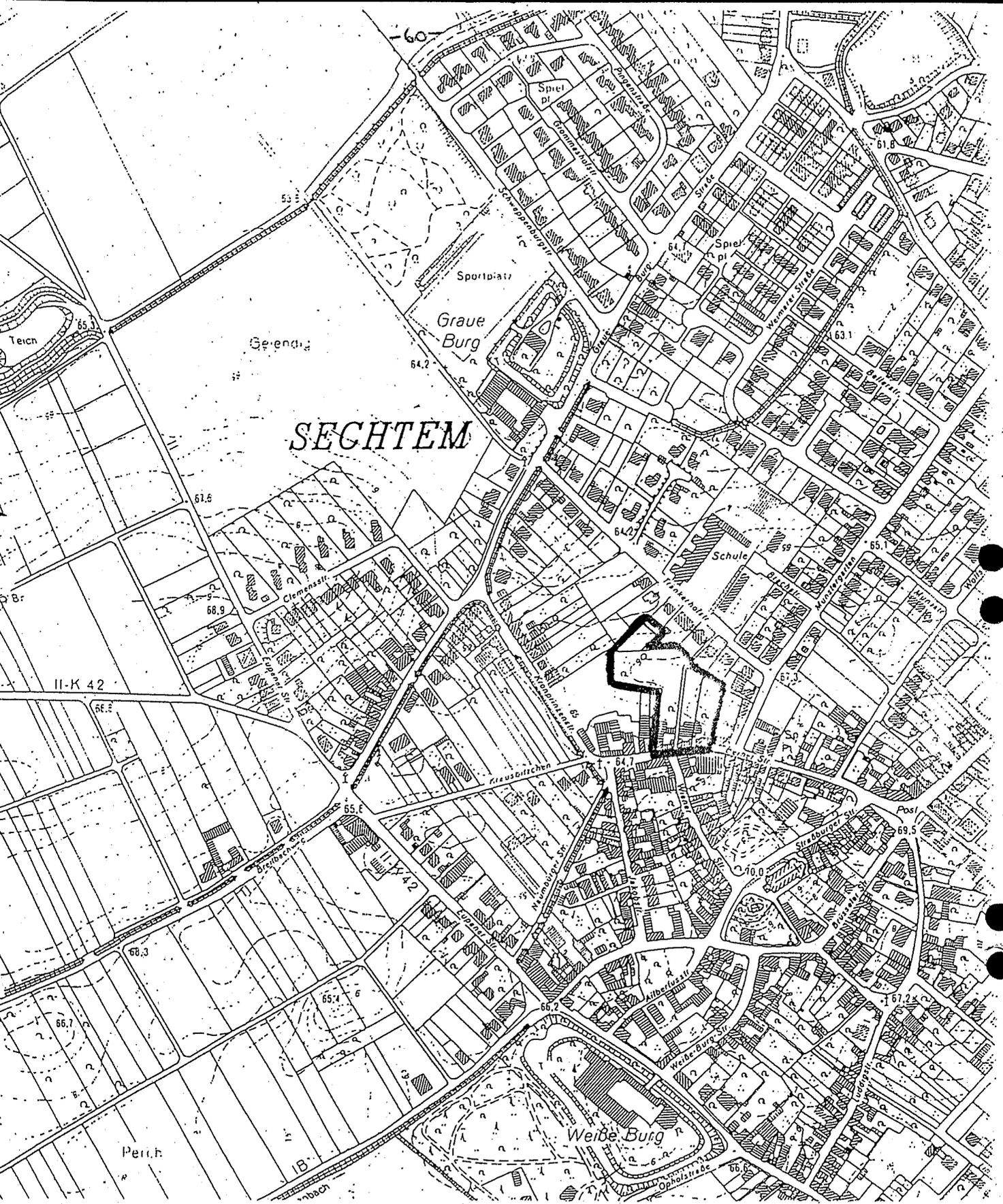
übereinstimmt und daß nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

- Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.
- Die aufsichtsbehördliche Genehmigung ist als Anlage beigefügt.

In Vertretung



 (Rohde)
 Erster Beigeordneter



Übersicht
Bebauungsplan Se 08
Ortschaft Sechtem
Deutsche Grundkarte 1:500

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes
Siegburg vom 07.1990 Nr.: 694/90

Amt für Agrarordnung Euskirchen

Sebastianusstr. 22

53879 Euskirchen

Tel. 02251/70020

Euskirchen, den 05.04.2001

Flurbereinigung Entenfang
- 14 96 1 -

Öffentliche Bekanntmachung

I.

Das durch den Flurbereinigungsbeschluß vom 20. Dezember 1996 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Entenfang ist bisher durch 4 Änderungsbeschlüsse gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430) geändert worden. Dabei wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsgebiet Entenfang zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Erftkreis
Stadt Wesseling

Gemarkung Keldenich

Flur 1	Nrn. 171
Flur 2	Nrn. 23, 24, 25, 29, 31, 105, 106, 112, 113, 114, 115
Flur 7	Nrn. 315, 317
Flur 11	Nr. 1254

Gemarkung Berzdorf

Flur 9 Nrn. 4, 5, 68, 74, 124, 125 und 126

Regierungsbezirk Köln
Kreis Rhein-Sieg-Kreis
Stadt Bornheim

Gemarkung Sechtem

Flur 4 Nr. 272 und 274

Für den Einleitungsbeschluss ist die entsprechende Bekanntmachung bereits am 12.03.1997 erfolgt.

II.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei dem

Amt für Agrarordnung
Sebastianusstr. 22
53879 Euskirchen

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muß nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

(LS) gez.

(Hundenborn)
Ltd. Regierungsdirektor

32. Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Mittwoch, 09. Mai 2001, 17:00 Uhr, im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 09. Mai 2001, 17:00 Uhr, findet im Rathaus Bornheim, Rathausstraße 2, Ratssaal, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

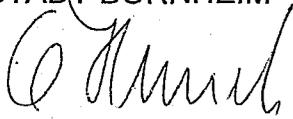
<u>Punkt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Vorlage Nr.</u>
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde Zu Beginn der öffentlichen Ratssitzung findet eine Fragestunde statt, in der jeder Einwohner/jede Einwohnerin Fragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und von allgemeiner Bedeutung sind, an den Bürgermeister richten kann. Politische und sonstige Meinungsäußerungen sind nicht zulässig. Die Fragen sind spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister schriftlich vorzulegen, damit sie möglichst erschöpfend beantwortet werden können. Der Bürgermeister kann Fragen zurückweisen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Die Fragen werden in der Sitzung mündlich beantwortet. Auf Wunsch wird die Antwort schriftlich erteilt. Zu jeder Frage können 2 Zusatzfragen gestellt werden.	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 10 vom 15.03.2001	
4	Antrag des RM Siebert vom 11.03.2001 betr. Umgestaltung des Peter-Fryns-Platzes in Bornheim	208/2001

- | | | |
|----|--|----------|
| 5 | Antrag der SPD-Fraktion vom 04.04.2001 betr. Veranstaltungsorte von Einwohnerversammlungen | 262/2001 |
| 6 | Antrag der SPD-Fraktion vom 17.04.2001 betr. Beachtung/Umsetzung von Beschlüssen des Rates bzw. entscheidungsbefugter Ausschüsse | 286/2001 |
| 7 | Wahl der Schiedsperson und stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Bornheim II (Brenig, Dersdorf, Roisdorf, Waldorf) | 201/2001 |
| 8 | Ergänzungswahl zu verschiedenen Ausschüssen | 270/2001 |
| 9 | Ersatzbestimmung des Vorsitzenden des Jugend-, Familien- und Sozialausschusses | 271/2001 |
| 10 | 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 (s. HA 26.04.2001) | 233/2001 |
| 11 | Jahresrechnung 2000 | 269/2001 |
| 12 | Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltsstelle 4646.9400.9 - Umbau einer Tageseinrichtung in Waldorf | 285/2001 |
| 13 | 1. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Bornheim im Zusammenhang mit der Einführung des EURO zum 01.01.2002 (s. VUPA 04.04.2001, 02.05.2001) | 150/2001 |
| 14 | Brandschutzbedarfsplan der Stadt Bornheim; Änderungen von 2001 bis 2005 | 239/2001 |
| 15 | Bebauungsplan Ro 15.4 in der Ortschaft Roisdorf; Änderung des Entwurfes, Satzungsbeschluss (s. VUPA 04.04.2001) | 156/2001 |
| 16 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Bo 34 mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Ortschaft Bornheim; Anregungen zur Offenlage, Satzungsbeschluss (s. VUPA 02.05.2001) | 162/2001 |

- 17 Bebauungsplan Se 19 der Ortschaft Sechtem; 225/2001
Anregungen zur Offenlage, Satzungsbeschluss
(s. VUPA 02.05.2001)
- 18 Satzung der Stadt Bornheim über die Erhebung von 246/2001
Erschließungsbeiträgen
(s. HA 26.04.2001, VUPA 02.05.2001)
- 19 22. Änderung des Flächennutzungsplans in den 275/2001
Ortschaften Hersel, Uedorf und Roisdorf; Anregungen zur
öffentlichen Auslegung, Änderungsbeschluss
(s. VUPA 02.05.2001)
- 20 Abschluss eines Erschließungsvertrages für das 277/2001
Bebauungsplangebiet Se 09 in Sechtem
- 21 Mitteilung zur Anfrage des RM Siebert vom 15.03.2001 223/2001
betr. Kosten der Einführung des Verkehrszeichens 215
(Kreisverkehr)
- 22 Mitteilung betr. Jahresprüfplan des 279/2001
Rechnungsprüfungsamtes für das Jahr 2001
- 23 Mitteilung betr. Beschwerde der Eheleute Bröcking gegen 280/2001
die Veräußerung des Grundstücks Gemarkung Sechtem
Flur 18 Flurstück 2101 und die erteilte Baugenehmigung
- 24 Mitteilung betr. Mehrausgaben in der Zeit vom 01. Oktober 272/2001
2000 bis 31.12.2000
- 25 Mitteilungen mündlich
- 26 Anfrage des RM Wieland vom 19.03.2001 betr. 230/2001
Bauvorhaben Hauptstraße/Jesuitenbungert in Walberberg
- 27 Anfragen mündlich
- Nichtöffentliche Sitzung
- 28 Anfragen mündlich
- 29 Mitteilung betr. Erwerb bzw. Tausch von 226/2001
Grundstücksflächen in der Gemarkung Kardorf-Hemmerich,
Flur 14, Wirtschaftsförderungs- und
Entwicklungsgesellschaft mbH Bornheim - Stadt

- 30 Mitteilung über die Vergaben zwischen 50.000 DM und 283/2001
300.000 DM, Zeitraum 09.03.2001 – 17.04.2001
- 31 Mitteilungen mündlich

Bornheim, den 20.04.2001
STADT BORNHEIM



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

33

Einladung zur Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Straßenplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage
Frongasse, Walberberg

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Bornheim hat den
Bürgermeister durch Beschluß vom 04.04.2001 beauftragt, die Planung zum
Ausbau der Erschließungsanlage Frongasse in einer Anliegerversammlung
vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu erörtern.

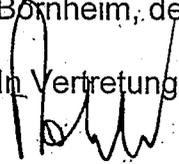
Die Anliegerversammlung findet statt

**am Montag, dem 14.05.2001, 18.00 Uhr,
im Rathaus Bornheim, Großer Sitzungssaal.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der Anlieger-
versammlung eingeladen.

Bornheim, den 23.04.2001

In Vertretung



(Rohde)
Erster Beigeordneter